

**§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Helferkreis Erbach“ und beantragt die Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Helferkreis Erbach e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erbach, Alb-Donau-Kreis.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

## 1. Zweck

Der Helferkreis Erbach als demokratischer, überkonfessioneller Zusammenschluss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Haupttätigkeit des Vereins richtet sich auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete
- b) Unterstützung von Personen, die unverschuldet in Not geraten sind
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

## 2. Aufgaben

Aufgaben können unter anderem sein:

- a) „Hilfen im Alltag“ - Ehrenamtliche Begleitung und Unterstützung bei der allgemeinen praktischen Lebensführung (z.B. rechtskonformes Verhalten, Arztbesuche, Einkäufen, Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Verkehrsmittel oder Bankgeschäfte)
- b) Durchführung von Bildungsangeboten, Integrationshilfen und Sprachkursen, wie z. B.: Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe
- c) Integrationsförderung durch Vereine, Sport und Spiel
- d) Durchführung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder (z. B. Frauentreff und Café)
- e) Unterstützung und Begleitung bei der Arbeitssuche (sinnvolle Beschäftigung, Jobvermittlung)
- f) Unterstützung rückkehrender Geflüchteter
- g) Beschaffung von Mitteln und Spenden für die Verwendung im Sinne des Zwecks dieser Satzung
- h) Allgemein soll der Verein zur Verbesserung der Lebenssituation von bedürftigen Menschen im Sinne des § 52 Abgabenordnung beitragen

### § 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft (des Vereins) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, entschädigt oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
2. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.
3. Mit der Mitgliedschaft ist eine grundsätzliche Beitragspflicht verbunden. Die Höhe der Beiträge sowie die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Beirat

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstandschaft besteht aus:

- a) Drei Vorsitzenden
- b) Kassierer/in
- c) Schrift-/Protokollführer/in

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden vertreten. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsbe-rechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt sind die Kandidaten (w/m), die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Durchführung dieser Satzung ist der Vorstand befugt, sich eine Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung zu geben. Die Mitgliederversammlung muss der Beitragsordnung zustimmen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Amtsblattes der Stadt Erbach. Die Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebiets des Amtsblattes wohnen, werden per Post eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des/der Kassierer/in und der Kassenprüfer/innen
3. Wahl des/r Schriftführers/in
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichts des Kassenprüfers/in
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Beitragsordnung
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins
8. Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Für die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 9 Beirat**

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch mit den Personen und Institutionen, die für die Arbeit des Vereins wichtig sind. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

### **§ 10 Haftung der Organe und deren Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung von Vereinsmitgliedern richtet sich nach § 31b BGB.

### **§ 11 Protokolle**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Die Protokolle werden vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer/innen zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

### **§ 13 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Daten werden in einem Computersystem (Vereinsverwaltung) gespeichert und vom Kassierer verwaltet. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Aus versicherungstechnischen Gründen teilt der Verein der Stadt Erbach mit, wer welche Aufgaben wahrnimmt.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Erbach (Donau), den 29. Juni 2016





